

Beschluss der Regionsversammlung vom 16.12.2008

## I. Allgemeines

Gruppenfreizeiten fördern die Entwicklung junger Menschen zu kommunikationsfähigen, sozial verantwortlichen Persönlichkeiten sowie die Fähigkeit, freie Zeit aktiv und kreativ zu gestalten.

Die Region Hannover fördert die Durchführung von Veranstaltungen freier Träger der Jugendhilfe gemäß den §§ 11, 12, 73 und 74 SGB VIII im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Bezuschussung erfolgt je Tag und Teilnehmer/-in.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nach dieser Richtlinie nicht.

Der Geltungsbereich der Richtlinie erstreckt sich auf die Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover als Jugendhilfeträger.

Der Geltungsbereich wird auf das Zuständigkeitsgebiet weiterer Jugendhilfeträger in der Region Hannover ausgedehnt, sofern diese den gleichen Förderbetrag je Einwohner der Altersklassen 0 – 27, den die Region Hannover für ihren Zuständigkeitsbereich vorsieht, an die Region leistet. Die Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unter den Jugendhilfeträgern.

## II. Förderungsfähige Maßnahmen

1. Gefördert werden mehrtägige Kinder- und Jugendfreizeiten, die von Vereinen und Verbänden durchgeführt werden, welche gemäß § 75 SGB VIII als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt sind.
2. Gefördert werden Angebote, die an einem oder mehreren Zielorten stattfinden und Übernachtungen außerhalb der Wohnung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorsehen. Gefördert werden in der Regel Veranstaltungen von mind. 4- und max. 28-tägiger Dauer (einschließlich An- und Abreisetage).
3. Gefördert werden Maßnahmen, die mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter 27 Jahren durchgeführt werden.
4. Die geförderten Freizeiten müssen auch für Teilnehmerinnen und Teilnehmer offen sein, die nicht Mitglied des Trägers sind.
5. Die ehrenamtlichen Betreuungskräfte sollen im Besitz einer Jugendleiter/-innen-Card (JuLeiCa) sein oder über eine vergleichbare Ausbildung verfügen.

## III. Förderung der Freizeiten durch Zuschüsse

Der Zuschuss wird für Teilnehmerinnen und Teilnehmer gezahlt, die Einwohner der Städte und Gemeinden sind, welche im Geltungsbereich dieser Richtlinie liegen.

Für je 10 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer wird eine ehrenamtliche Betreuerin bzw. ein ehrenamtlicher Betreuer ohne Alters- und Wohnortbeschränkung als notwendige Begleitung

---

anerkannt. Bei nicht gleichgeschlechtlichen Gruppen bis 10 Personen werden eine weibliche Betreuerin und ein männlicher Betreuer berücksichtigt. Für je 7 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich der Region Hannover kann ein Zuschuss für eine Teilnehmerin oder einen Teilnehmer mit Wohnsitz in der Region Hannover, im Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendhilfeträgers in der Region Hannover, gewährt werden.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

## IV. Nachrang

Die Höhe des Zuschusses pro Teilnehmer/-in darf die Hälfte des Teilnahmebeitrages nicht übersteigen. Der Träger ist verpflichtet, andere öffentliche Fördermittel zu beantragen, sofern solche zur Verfügung stehen.

Die Förderung der Jugendfreizeiten gem. Nr. III dieser Richtlinien ist nachrangig gegenüber dem Teilnahmebeitrag und anderen öffentlichen Förderungen. Sie ist entsprechend zu kürzen, wenn durch die Förderung die Gesamteinnahmen höher sind als die Gesamtausgaben der Veranstaltung.

Zusätzliche Mittel werden zur Reduzierung der Teilnehmerbeiträge verwendet.

## V. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt maximal 3,- € pro Tag und Teilnehmer/-in. Für alle gemäß Abschnitt VI., Absatz 1 fristgerecht eingereichten Anträge wird eine Förderung von 1,50 € je Tag und Teilnehmer/-in im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel geleistet. Sind bis zum 30.10. eines Haushaltsjahres noch Mittel verfügbar, werden diese auf die fristgerecht beantragten Teilnehmer-/Teilnehmerinnentage umgelegt und die Förderung entsprechend aufgestockt.

Der Regionsjugendring kann den Mindestbeitrag von 1,50 € je Teilnehmer-/Teilnehmerinnentag für das folgende Haushaltsjahr bis zur maximalen Höhe von 3,- € je Teilnehmer-/Teilnehmerinnentag erhöhen.

## VI. Antragstellung

Anträge auf Förderung müssen vom Veranstalter vor Beginn einer Freizeit, spätestens bis zum 31.05. eines Jahres gestellt werden.

Anträge, die nach Fristablauf eingehen, werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nachrangig gegenüber den fristgerecht eingegangenen Anträgen beschieden.

Anträge für Veranstaltungen, die nach dem 30.11. eines Haushaltsjahres enden, müssen für das folgende Haushaltsjahr gestellt werden.

Der Antrag muss enthalten:

- Angaben zum Termin der Freizeit, zum Zielort, zur Teilnehmerzahl und zur Anzahl der Betreuungskräfte,
-

- eine Versicherung, dass die Voraussetzungen der Förderung gem. Nr. II. 1 bis 5 erfüllt werden.

## VII. Entscheidungen und Widersprüche

Die Anträge auf Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten werden von der Region Hannover bearbeitet.

Zu Widersprüchen sind Stellungnahmen des Regionsjugendringes und der Regionsjugendpflegerin oder des Regionsjugendpflegers einzuholen.

## VIII. Verwendungsnachweis

Auf dem Nachweisformular bestätigt der Träger die Durchführung der Veranstaltung entsprechend dem Antrag oder korrigiert die Angaben anhand der tatsächlichen Fakten.

Außerdem sind dem Verwendungsnachweis beizufügen:

- Finanzierungsplan mit den Gesamtausgaben und –einnahmen unter Angabe der Teilnahmebeiträge, der Eigenbeteiligung des Trägers und der weiteren Förderungen.
- Teilnahmelisten mit Anschrift, Geburtsdatum, Unterschrift der Teilnehmenden und der Betreuungskräfte, Angaben zur Ausbildung der Betreuungskräfte sowie der Bestätigung vom Zielort.
- Übersicht über das durchgeführte Programm.

Der Nachweis über die Durchführung der Veranstaltung und die aufgeführten Anlagen sind innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der Freizeit vorzulegen. Verwendungsnachweise für Maßnahmen in den Herbstferien sind innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

## IX. Prüfung

Die Region Hannover ist berechtigt, die Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach Nr. II anhand von Stichproben zu prüfen. Zu diesem Zweck kann die Region Hannover die Vorlage aller eine Freizeit betreffenden Unterlagen verlangen.

Die Unterlagen sind außerdem bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Veranstaltung aufzubewahren.

## X. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2009 in Kraft.

Die bisher gültigen Richtlinien über die Bezuschussung von Kinder- und Jugendfreizeiten ("Ferienhilfsfonds") des Landkreises Hannover vom 01.01.2004 treten gleichzeitig außer Kraft.